Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3859

18. 01. 89

Sachgebiet 8251

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksachen 11/2972, 11/3005 —

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG)

A. Problem

Die Umsetzung der Beschlüsse des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 11./12. Februar 1988 zur Wiederherstellung des Marktgleichgewichtes auf den Agrarmärkten der Gemeinschaft und zur Begrenzung der Marktordnungsausgaben kann während einer längeren Übergangszeit zu Schwierigkeiten sowohl für einen Teil der Landwirte, insbesondere in fortgeschrittenem Alter und in strukturschwachen Betrieben, als auch für deren Mitarbeiter führen. Mit dem vorrangigen Ziel der Marktentlastung bei Agrarprodukten, aber auch der Verbesserung der Agrarstruktur durch die Erweiterung der Möglichkeiten im Markt verbleibender Unternehmen zur Flächenaufstockung und damit zur Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit soll deshalb eine einkommensmäßige und soziale Absicherung der älteren landwirtschaftlichen Unternehmer, die zur völligen Einstellung ihrer landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit bereit sind, und ihrer älteren Mitarbeiter angestrebt werden.

B. Lösung

Landwirtschaftlichen Unternehmern, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, wird bei Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit ein angemessenes Einkommen (Zahlung einer Produktionsaufgaberente) gesichert, mögliche Nachteile in der gesetzlichen sozialen Sicherung werden ausgeschlossen. Entsprechendes gilt für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer und mitarbeitende Familienangehörige, deren Beschäftigung aufgrund ei-

ner Stillegung oder Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens oder aufgrund einer Maßnahme der Teilflächenstillegung, Extensivierung oder der endgültigen Aufgabe von Rebflächen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" endet.

Mehrheitsbeschluß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Dem Gesetzentwurf liegen unter Berücksichtigung der Mehrheitsentscheidung im Ausschuß, die zu keinen Mehrkosten führt, folgende Kosten zugrunde (in Mio. DM):

	1989	1990	1991	1992
Bund	115,0	250,0	350,0	380,0
Länder	1,1	2,0	2,5	1,0

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 11/2972 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. das Berichtsersuchen an die Bundesregierung (Nummer 4 des Entschließungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zur Beratung des Agrarberichts 1984 der Bundesregierung — Drucksache 10/1188) für erledigt zu erklären.

Bonn, den 18. Januar 1989

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Müller (Wesseling)	**Funk**
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG)
— Drucksache 11/2972 —
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG)	**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG)**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
ERSTER ABSCHNITT	**ERSTER ABSCHNITT**
Landwirtschaftliche Unternehmer	**Landwirtschaftliche Unternehmer**
§ 1	§ 1
Berechtigter Personenkreis	**Berechtigter Personenkreis**
(1) Eine Leistung wegen Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (Produktionsaufgaberente) erhalten landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte, die	(1) Eine Leistung wegen Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (Produktionsaufgaberente) erhalten landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte, die
1. das 58. Lebensjahr vollendet haben,	1. unverändert
2. für mindestens 180 Kalendermonate Beiträge als landwirtschaftlicher Unternehmer an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt haben, davon ununterbrochen für mindestens 60 Kalendermonate unmittelbar vor der Antragstellung,	2. unverändert
3. die Flächen stillgelegt oder abgegeben haben, die von ihnen unmittelbar vor der Antragstellung genutzt worden sind, und	3. unverändert
4. den Wirtschaftswert im Sinne des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte der von ihnen vor der Antragstellung bewirtschafteten Unternehmen in den letzten fünf Jahren, frühestens vom 1. Januar 1986 an, um nicht mehr als 10 vom Hundert vermindert haben, es sei denn die Verminderung erfolgte aufgrund einer Maßnahme, die die Voraussetzungen der §§ 2 oder 3 erfüllt.	4. den Wirtschaftswert im Sinne des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte der von ihnen vor der Antragstellung bewirtschafteten Unternehmen **durch Verringerung der Flächen** in den letzten fünf Jahren, frühestens vom 1. Januar 1986 an, um nicht mehr als 10 vom Hundert vermindert haben, es sei denn die Verminderung erfolgte aufgrund einer Maßnahme, die die Voraussetzungen der §§ 2 oder 3 erfüllt.
(2) Für Witwen und Witwer landwirtschaftlicher Unternehmer steht die Beitragszahlung des Verstorbenen zur landwirtschaftlichen Alterskasse und dessen Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer der eigenen Beitragszahlung und Tätigkeit im Sinne von	(2) unverändert

Entwurf

Absatz 1 Nr. 2 bis 4 gleich, wenn der überlebende Ehegatte in diesen Zeiten nicht selbst beitragspflichtiger Unternehmer war, aber hauptberuflich im Betrieb des Verstorbenen mitgearbeitet hat.

(3) Leistungsberechtigt ist nicht, wer Leistungen nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1094/88 des Rates vom 25. April 1988 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 797/85 und Nr. 1760/87 hinsichtlich der Stillegung von Ackerflächen und der Extensivierung und Umstellung der Erzeugung (ABl. EG Nr. L 106 S. 28) erhält.

§ 2

Flächenstillegung

(1) Eine Fläche gilt als stillgelegt, wenn

1. die landwirtschaftliche Nutzung ruht und eine Abgabe im Sinne von § 2 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte nicht vorliegt; Maßnahmen zur umweltgerechten Pflege der stillgelegten Fläche sind zulässig,
2. sie erstmals unter den Voraussetzungen des § 2a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte aufgeforstet wird.

(2) Eine Stillegung liegt nicht vor, wenn nach der Erstaufforstung der Wirtschaftswert, der Flächenwert oder der Arbeitsbedarf des Unternehmens im Sinne des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte einschließlich der nach § 2 Abs. 7 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte zulässigerweise zurückbehaltenen Fläche das Einfache der Mindesthöhe (§ 1 Abs. 4 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte) erreicht.

(3) Die Fläche muß bis zu dem Zeitpunkt, von dem an Altersgeld nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte beansprucht werden kann, mindestens aber für fünf Jahre, stillgelegt werden. Die Zeit einer Stillegung nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1094/88 des Rates vom 25. April 1988 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 797/85 und Nr. 1760/87 hinsichtlich der Stillegung von Ackerflächen und der Extensivierung und Umstellung der Erzeugung (ABl. EG Nr. L 106 S. 28) durch Brachlegen ohne Wechselwirtschaft oder durch Erstaufforstung steht hinsichtlich der Mindeststillegungsfrist der Stillegung nach diesem Gesetz gleich.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Näheres über die Voraussetzungen, unter denen eine Fläche als stillgelegt gilt, insbesondere auch über zulässige Pflegemaßnahmen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen. Dabei sind die Belange des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Raumordnung zu beachten.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(3) unverändert

§ 2

Flächenstillegung

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Fläche muß bis zu dem Zeitpunkt, von dem an Altersgeld nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte beansprucht werden kann, mindestens aber für fünf Jahre, stillgelegt werden. Die Zeit einer Stillegung **von Flächen, mit denen der Leistungsberechtigte an einem Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz beteiligt war, oder die Zeit einer Stillegung** nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1094/88 des Rates vom 25. April 1988 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 797/85 und Nr. 1760/87 hinsichtlich der Stillegung von Ackerflächen und der Extensivierung und Umstellung der Erzeugung (ABl. EG Nr. L 106 S. 28) durch Brachlegen ohne Wechselwirtschaft oder durch Erstaufforstung steht hinsichtlich der Mindeststillegungsfrist der Stillegung nach diesem Gesetz gleich.

(4) unverändert

Entwurf

§ 3

Abgabe von Flächen

(1) Für die Abgabe der genutzten Flächen gilt § 2 Abs. 3 bis 7 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte entsprechend mit der Maßgabe, daß die Fläche bis zu dem Zeitpunkt, von dem an Altersgeld nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte beansprucht werden kann, mindestens aber für neun Jahre abgegeben werden muß. Eine Abgabe im Sinne von Satz 1 liegt aber nur dann vor, wenn

1. die Nutzung an eine Person übergeht, die durch eine entsprechende Berufsbildung nachweist, daß sie befähigt ist, einen landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften und das Unternehmen des Übernehmenden seit mindestens fünf Jahren als landwirtschaftliches Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte geführt worden ist,

2. die Nutzung zu Bedingungen, die nicht um mehr als 20 vom Hundert günstiger sind, als sie bei einer Abgabe zu landwirtschaftlicher Nutzung ortsüblich sind, übergeht

   a) auf Erwerber, die die Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung dauernd entziehen, sofern der Nutzungsübergang Zwecken des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege oder der Verbesserung der Infra- oder Wirtschaftsstruktur dient, oder

   b) auf eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die sich satzungsgemäß mit Aufgaben der Strukturverbesserung befaßt, eine Teilnehmergemeinschaft oder einen Verband der Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz, eine Gebietskörperschaft, einen Gemeindeverband oder einen kommunalen Zweckverband, sofern die aufgenommenen Flächen für Zwecke der Erholung und Volksgesundheit oder zu anderen öffentlichen Zwecken verwendet werden und sie dadurch dauernd der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden, oder

3. bei einer anderweitigen Flächenveräußerung der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten den Betrag nicht mehr als geringfügig überschreitet, der zur Tilgung von Schulden, die zu dem landwirtschaftlichen Unternehmen gehören und vor der Antragstellung bestanden haben, erforderlich ist.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 3

Abgabe von Flächen

(1) Für die Abgabe der genutzten Flächen gilt § 2 Abs. 3 bis 7 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte entsprechend mit der Maßgabe, daß die Fläche bis zu dem Zeitpunkt, von dem an Altersgeld nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte beansprucht werden kann, mindestens aber für neun Jahre abgegeben werden muß. Eine Abgabe im Sinne von Satz 1 liegt aber nur dann vor, wenn

1. die Nutzung an eine Person übergeht, die durch eine entsprechende Berufsbildung nachweist, daß sie befähigt ist, einen landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften und das Unternehmen des Übernehmenden seit mindestens fünf Jahren als landwirtschaftliches Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte geführt worden ist; **ist der Übernehmer vor dem 1. Januar 1954 geboren, gilt der Nachweis der Befähigung als erbracht, wenn er seit mindestens fünf Jahren ein landwirtschaftliches Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte geführt hat,**

2. die Nutzung zu Bedingungen, die nicht um mehr als 20 vom Hundert günstiger sind, als sie bei einer Abgabe zu landwirtschaftlicher Nutzung ortsüblich sind, übergeht

   a) unverändert

   b) auf eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die sich satzungsgemäß mit Aufgaben der Strukturverbesserung befaßt, eine Teilnehmergemeinschaft oder einen Verband der Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz, eine Gebietskörperschaft, einen Gemeindeverband oder einen kommunalen Zweckverband, sofern die aufgenommenen Flächen für Zwecke der Erholung und Volksgesundheit oder zu anderen öffentlichen Zwecken verwendet werden und sie dadurch dauernd der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden, **oder sofern die Nutzung der aufgenommenen Flächen an eine Person übergeht, die die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllt,** oder

3. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
(2) Eine Abgabe liegt nicht vor, wenn	(2) unverändert
1. der Übernehmende oder sein Ehegatte mit dem Abgebenden oder seinem Ehegatten in gerader Linie verwandt ist oder der Übernehmende die übernommene Fläche an einen in gerader Linie mit dem Abgebenden oder seinem Ehegatten Verwandten weitergibt,	
2. ein Landpachtvertrag nach § 4 des Landpachtverkehrsgesetzes unanfechtbar beanstandet worden ist oder	
3. das Unternehmen oder Teile davon an einen oder mehrere Mitunternehmer abgegeben wird.	
(3) Die Rückgabe von Flächen, die aufgrund eines Pacht- oder sonstigen Nutzungsverhältnisses bewirtschaftet werden, an den Eigentümer gilt nur dann als Abgabe, wenn der Eigentümer einer Stillegung oder Abgabe im Sinne dieses Gesetzes an andere landwirtschaftliche Unternehmer schriftlich widerspricht.	(3) unverändert
§ 4 **Rückbehalt**	§ 4 **Rückbehalt**
Auf der nach § 2 Abs. 7 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte zulässigerweise zurückbehaltenen Fläche dürfen land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse für den Markt nicht produziert werden. Eine Produktion gilt insbesondere als für den Markt erfolgt, wenn der Wert der für den Eigenverbrauch erzeugten land- und forstwirtschaftlichen Produkte ein Siebtel der Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) übersteigt.	unverändert
§ 5 **Leistungen an Hinterbliebene**	§ 5 **Leistungen an Hinterbliebene**
Witwen und Witwer landwirtschaftlicher Unternehmer erhalten eine Produktionsaufgaberente, wenn	unverändert
1. sie nicht landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte sind,	
2. sie hauptberuflich im Betrieb des Verstorbenen mitgearbeitet haben und	
3. der verstorbene Ehegatte im Zeitpunkt des Todes Anspruch auf die Leistung hatte und sie beantragt hat.	
§ 6 **Höhe der Leistung**	§ 6 **Höhe der Leistung**
(1) Als Produktionsaufgaberente wird ein Grundbetrag und bei Stillegung von Flächen ein Zuschlag (Flächenzuschlag) gezahlt.	(1) unverändert
(2) Der Grundbetrag wird entsprechend § 4 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte	(2) unverändert

Entwurf

berechnet; er wird zum 1. Juli eines jeden Jahres entsprechend der Veränderung des Altersgeldes angepaßt. Im Todesfall werden an Witwen und Witwer nach § 1 Abs. 2 die Leistungen unter Berücksichtigung der Beiträge des landwirtschaftlichen Unternehmers und der Beiträge, die die Witwe oder der Witwer nach dem Tode des Unternehmers entrichtet hat, berechnet. Bei Leistungen an Hinterbliebene nach § 5 wird der Grundbetrag unter Berücksichtigung der bis zum Tode des Unternehmers gezahlten Beiträge neu festgestellt.

(3) Der Flächenzuschlag beträgt jährlich 150 Deutsche Mark je Hektar bis zu einer durchschnittlichen Ertragsmeßzahl der jeweiligen Parzelle von 25, für jede zusätzliche durchschnittliche Ertragsmeßzahl 10 Deutsche Mark, höchstens jedoch 600 Deutsche Mark je Hektar stillgelegte Fläche. Bei einer Aufforstung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird ein doppelter Flächenzuschlag, jedoch jährlich höchstens 600 Deutsche Mark je Hektar gewährt. Es wird ein halber Flächenzuschlag gewährt, wenn die dem Leistungsberechtigten nach den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 (ABl. EG Nr. L 148 S. 13) und der Milch-Garantiemengen-Verordnung vom 25. Mai 1984 (BGBl. I S. 720) zugewiesene Referenzmenge gemäß Artikel 7 Abs. 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1096/88 vom 25. April 1988 (ABl. EG Nr. L 110 S. 1) ausgesetzt wird. Der Flächenzuschlag wird nicht für Flächen gewährt,

1. die nicht mindestens fünf Jahre vor der Antragstellung ununterbrochen vom Leistungsberechtigten als landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte bewirtschaftet worden sind; Zeiten der Bewirtschaftung von Flächen, mit denen der Leistungsberechtigte an einem Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz beteiligt war, werden einschließlich des Zeitraums, für den aufgrund der Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes eine Nutzung nicht möglich war, auf die Mindestbewirtschaftungszeit angerechnet,

2. für die gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 des Rates vom 24. Mai 1988 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1995/96 (ABl. EG Nr. L 132 S. 3) eine jährliche Prämie für die endgültige Aufgabe von Rebflächen gezahlt wird.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(3) Der Flächenzuschlag beträgt jährlich 150 Deutsche Mark je Hektar bis zu einer durchschnittlichen Ertragsmeßzahl der jeweiligen Parzelle von 25, für jede zusätzliche durchschnittliche Ertragsmeßzahl 10 Deutsche Mark, höchstens jedoch 600 Deutsche Mark je Hektar stillgelegte Fläche. **Ist die Ertragsmeßzahl der Flurstücke nicht im Liegenschaftskataster eingetragen oder werden die gesamten Flächen des Betriebes stillgelegt, kann der Flächenzuschlag auf der Grundlage der im Einheitswertbescheid ausgewiesenen Ertragsmeßzahlen des Betriebes berechnet werden. Bei Wein- und Gartenbau beträgt der Flächenzuschlag jährlich 600 Deutsche Mark je Hektar.** Bei einer Aufforstung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird ein doppelter Flächenzuschlag, jedoch jährlich höchstens 600 Deutsche Mark je Hektar gewährt. Es wird ein halber Flächenzuschlag gewährt, wenn die dem Leistungsberechtigten nach den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 (ABl. EG Nr. L 148 S. 13) und der Milch-Garantiemengen-Verordnung vom 25. Mai 1984 (BGBl. I S. 720) zugewiesene Referenzmenge gemäß Artikel 7 Abs. 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1096/88 vom 25. April 1988 (ABl. EG Nr. L 110 S. 1) ausgesetzt wird. Der Flächenzuschlag wird nicht für Flächen gewährt,

1. die nicht mindestens fünf Jahre vor der Antragstellung ununterbrochen vom Leistungsberechtigten als landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte bewirtschaftet worden sind; Zeiten der Bewirtschaftung von Flächen, mit denen der Leistungsberechtigte an einem Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz beteiligt war **oder deren Nutzung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b an eine Person übergeht, die die Voraussetzung des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 erfüllt,** werden einschließlich des Zeitraums, für den aufgrund der Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes eine Nutzung nicht möglich war, auf die Mindestbewirtschaftungszeit angerechnet,

2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
§ 7 **Beginn und Ende der Leistung, Verfahren**	§ 7 **Beginn und Ende der Leistung, Verfahren**
(1) § 10 Abs. 1 bis 6, §§ 29 bis 31 *sowie* § 46 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte gelten entsprechend; § 10 Abs. 6 gilt auch in den Fällen entsprechend, in denen ein Leistungsberechtigter bei teilweiser Abgabe auf der zulässigerweise zurückbehaltenen Fläche landwirtschaftliche Erzeugnisse für den Markt produziert. Auch der Flächenzuschlag wird monatlich gezahlt; § 29 Abs. 4 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte gilt insoweit nicht. Die Leistung ruht ferner mit Ablauf des Kalendermonats, in dem	(1) **Die Leistung wird auf Antrag bewilligt.** § 10 Abs. 1 bis 6, § 29 **Abs. 2 bis 4,** §§ **30,** 31 **und** 46 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte gelten entsprechend; § 10 Abs. 6 gilt auch in den Fällen entsprechend, in denen ein Leistungsberechtigter bei teilweiser Abgabe auf der zulässigerweise zurückbehaltenen Fläche landwirtschaftliche Erzeugnisse für den Markt produziert. Auch der Flächenzuschlag wird monatlich gezahlt; § 29 Abs. 4 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte gilt insoweit nicht. Die Leistung ruht ferner mit Ablauf des Kalendermonats, in dem
1. a) landwirtschaftliche Erzeugnisse unabhängig von einer Bodenbewirtschaftung oder	1. a) unverändert
b) land- oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse auf einer anderen als der nach § 2 Abs. 7 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte zulässigerweise zurückbehaltenen Fläche für den Leistungsempfänger	b) unverändert
für den Markt produziert werden,	für den Markt produziert werden,
2. die Beitragspflicht als mitarbeitender Familienangehöriger in der Altershilfe für Landwirte beginnt oder fortbesteht oder	2. unverändert
3. eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung als Arbeitnehmer in einem Unternehmen, das land- oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse für den Markt produziert, aufgenommen wird oder fortbesteht.	3. unverändert
Der Anspruch fällt weg, wenn diese Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit länger als drei Jahre dauert.	Der Anspruch fällt weg, wenn diese Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit länger als drei Jahre dauert.
(2) Der Grundbetrag der Produktionsaufgaberente wird längstens bis zum Ablauf des Kalendermonats vor dem Monat gezahlt, von dem an der Leistungsempfänger Altersgeld nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte beanspruchen kann. Bei Prüfung der Voraussetzungen für eine laufende Geldleistung nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte gelten stillgelegte Flächen als abgegeben im Sinne des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte. Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, den entsprechenden Leistungsantrag rechtzeitig zu stellen und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um das landwirtschaftliche Unternehmen unverzüglich nach § 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte abzugeben. Vollendet der Leistungsempfänger das 65. Lebensjahr oder die Witwe das 60. Lebensjahr und sind die Voraussetzungen für ein Altersgeld erfüllt, stellt die landwirtschaftliche Alterskasse das Altersgeld von Amts wegen fest.	(2) unverändert
(3) Der Flächenzuschlag wird längstens bis zum Ende der Stillegung durch den Leistungsempfänger gezahlt.	(3) unverändert
(4) Der Nachweis der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 3 wird durch eine Bescheinigung der	(4) unverändert

Entwurf

nach Landesrecht zuständigen Stelle, der Nachweis der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b wird durch eine Bescheinigung der übernehmenden Stelle geführt.

§ 8

Zusammentreffen mit Einkommen

Trifft eine Produktionsaufgaberente mit Einkommen des Leistungsempfängers und seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten im Sinne des § 3c Abs. 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte zusammen, ruht der Grundbetrag der Produktionsaufgaberente in Höhe von 60 vom Hundert des Betrages, um den das durchschnittliche monatliche Einkommen ein Sechstel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) überschreitet. Der Anspruch ruht insoweit vom Beginn des Monats an, in dem der Freibetrag überschritten wird. Eine laufende Geldleistung nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte wird ohne Freibetrag angerechnet.

ZWEITER ABSCHNITT

Landwirtschaftliche Arbeitnehmer und mitarbeitende Familienangehörige

§ 9

Berechtigter Personenkreis

Arbeitnehmer, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, und nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte beitragspflichtige mitarbeitende Familienangehörige erhalten ein Ausgleichsgeld, wenn

1. ihre Beschäftigung in einem landwirtschaftlichen Unternehmen aufgrund dessen Stillegung (§ 2) oder Abgabe (§ 3) *nach Vollendung des 58. Lebensjahres* endet und

2. sie in den letzten 120 Kalendermonaten vor der Antragstellung mindestens 90 Kalendermonate in landwirtschaftlichen Unternehmen, davon in den letzten 48 Kalendermonaten vor der Stillegung oder Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens mindestens 24 Kalendermonate in diesem Unternehmen hauptberuflich tätig gewesen sind.

Witwen und Witwer der in Satz 1 genannten Berechtigten erhalten unter den Voraussetzungen des § 5 Nr. 1 und 3 ein Ausgleichsgeld.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 8

Zusammentreffen mit Einkommen

unverändert

ZWEITER ABSCHNITT

Landwirtschaftliche Arbeitnehmer und mitarbeitende Familienangehörige

§ 9

Berechtigter Personenkreis

Arbeitnehmer, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, und nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte beitragspflichtige mitarbeitende Familienangehörige erhalten ein Ausgleichsgeld, wenn

1. ihre Beschäftigung in einem landwirtschaftlichen Unternehmen aufgrund dessen Stillegung (§ 2) oder Abgabe (§ 3) endet und

2. unverändert

Leistungen werden frühestens ab Vollendung des 58. Lebensjahres gewährt; das 58. Lebensjahr muß vor dem 1. Januar 1992 vollendet sein. Witwen und Witwer der in Satz 1 genannten Berechtigten erhalten unter den Voraussetzungen des § 5 Nr. 1 und 3 ein Ausgleichsgeld.

Entwurf

§ 10

Höhe der Leistung

(1) Das Ausgleichsgeld beträgt 65 vom Hundert des Bruttoarbeitsentgelts. Witwen oder Witwer der Leistungsberechtigten erhalten 60 vom Hundert des in Satz 1 genannten Betrages.

(2) Bruttoarbeitsentgelt im Sinne des Absatzes 1 ist

1. bei Arbeitnehmern das Arbeitsentgelt, das der ausgeschiedene Arbeitnehmer vor Beendigung der Beschäftigung im landwirtschaftlichen Unternehmen zuletzt durchschnittlich im Monat erzielt hat, soweit es die Beitragsbemessungsgrenze nach § 1385 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung nicht überschreitet,

2. bei mitarbeitenden Familienangehörigen, die nicht rentenversicherungspflichtig beschäftigt sind, der Bruttowert der Sachbezüge zuzüglich der Barleistungen vor der Stillegung oder Abgabe des Betriebes; der Bruttowert der vom früheren Unternehmer weitergewährten Sachbezüge oder Barleistungen ist von diesem Bruttoarbeitsentgelt abzuziehen.

(3) Das Ausgleichsgeld erhöht sich jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres um den Vomhundertsatz, um den die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zu diesem Zeitpunkt nach dem jeweiligen Rentenanpassungsgesetz angepaßt werden.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 10

Höhe der Leistung

unverändert

Entwurf

§ 11

Beginn und Ende der Leistung, Verfahren

(1) § 10 Abs. 1 bis 5, § 29 Abs. *1 bis* 3 *und* § 30 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte gelten entsprechend.

(2) Der Anspruch auf das Ausgleichsgeld endet ferner

1. mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Monat, von dem an der Leistungsempfänger ein Altersruhegeld oder dessen Hinterbliebener eine Witwen- oder Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung des verstorbenen Leistungsempfängers oder ein Altersgeld nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte beanspruchen kann; der Leistungsempfänger ist verpflichtet, den entsprechenden Leistungsantrag zu stellen,

2. mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Leistungsempfänger als landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte oder als mitarbeitender Familienangehöriger in der Altershilfe für Landwirte beitragspflichtig wird.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 11

Beginn und Ende der Leistung, Verfahren

(1) **Die Leistung wird auf Antrag bewilligt.** § 10 Abs. 1 bis 5, § 29 Abs. **2 und** 3 **sowie** § 30 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte gelten entsprechend.

(2) Der Anspruch auf das Ausgleichsgeld endet ferner

1. mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Monat, von dem an der Leistungsempfänger ein Altersruhegeld **ab Vollendung des 65. Lebensjahres** oder dessen Hinterbliebener eine Witwen- oder Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung des verstorbenen Leistungsempfängers oder ein Altersgeld nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte beanspruchen kann; der Leistungsempfänger ist verpflichtet, den entsprechenden Leistungsantrag zu stellen,

2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
§ 12 **Zusammentreffen mit Einkommen**	§ 12 **Zusammentreffen mit Einkommen**
Der Anspruch auf ein Ausgleichsgeld ruht während der Zeit, in der der Leistungsberechtigte	Der Anspruch auf ein Ausgleichsgeld ruht während der Zeit, in der der Leistungsberechtigte
1. eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausübt, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch überschreitet,	1. unverändert
2. Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld oder Verletztengeld von einem Sozialleistungsträger oder eine Lohnersatzleistung nach dem Arbeitsförderungsgesetz erhält.	2. unverändert
Der Anspruch fällt weg, wenn die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 1 länger als drei Jahre dauert. Ohne Freibetrag werden angerechnet	Der Anspruch fällt weg, wenn die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 1 länger als drei Jahre dauert. Ohne Freibetrag werden angerechnet
1. eine Leistung nach den Grundsätzen für die Förderung durch eine Anpassungshilfe nach dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes",	1. unverändert
2. eine Rente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung,	2. eine Rente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit **oder ein Altersruhegeld vor Vollendung des 65. Lebensjahres** aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
3. ein vorzeitiges Altersgeld oder Hinterbliebenengeld nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte.	3. unverändert
§ 117 des Arbeitsförderungsgesetzes gilt entsprechend.	§ 117 des Arbeitsförderungsgesetzes gilt entsprechend.
§ 13 **Beschäftigte bei Teilflächenstillegung, Extensivierung und Aufgabe von Rebflächen**	§ 13 **Beschäftigte bei Teilflächenstillegung, Extensivierung und Aufgabe von Rebflächen**
(1) Die §§ 9 bis 12 gelten entsprechend für Arbeitnehmer und mitarbeitende Familienangehörige, deren Beschäftigung in einem landwirtschaftlichen Unternehmen *nach der Vollendung des 58. Lebensjahres* aufgrund einer Maßnahme nach Maßgabe	(1) Die §§ 9 bis 12 gelten entsprechend für Arbeitnehmer und mitarbeitende Familienangehörige, deren Beschäftigung in einem landwirtschaftlichen Unternehmen aufgrund einer Maßnahme nach Maßgabe
1. der Verordnung (EWG) Nr. 1094/88 des Rates vom 25. April 1988 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 797/85 und Nr. 1760/87 hinsichtlich der Stillegung von Ackerflächen und der Extensivierung und Umstellung der Erzeugung (ABl. EG Nr. L 106 S. 28) durch Stillegung von Ackerflächen oder Extensivierung der Erzeugung,	1. unverändert
2. der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 des Rates vom 24. Mai 1988 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1995/96 (ABl. EG Nr. L 132 S. 3)	2. unverändert
endet.	endet. **Leistungen werden frühestens ab Vollendung des 58. Lebensjahres gewährt; das 58. Lebensjahr muß vor dem 1. Januar 1992 vollendet sein.**

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Die Berechtigung eines Arbeitnehmers zur Inanspruchnahme von Ausgleichsgeld gilt nicht als eine die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber begründende Tatsache im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes; sie kann auch nicht bei der sozialen Auswahl nach § 1 Abs. 3 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes zum Nachteil des Arbeitnehmers berücksichtigt werden.

(2) unverändert

DRITTER ABSCHNITT

Ergänzende Sicherung der Bezieher von Produktionsaufgaberente oder Ausgleichsgeld

§ 14

Altershilfe für Landwirte, landwirtschaftliche Unfallversicherung, Krankenversicherung der Landwirte

(1) Hat der leistungsberechtigte landwirtschaftliche Unternehmer die Flächen nach § 2 stillgelegt, gilt er in der Altershilfe für Landwirte weiterhin als landwirtschaftlicher Unternehmer, solange er das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und eine Produktionsaufgaberente beanspruchen kann. Über die Vollendung des 65. Lebensjahres hinaus gilt er als landwirtschaftlicher Unternehmer, solange er noch nicht 180 Kalendermonate ununterbrochen Beiträge entrichtet hat. Die Vorschriften des Sozialversicherungs-Beitragsentlastungsgesetzes und § 3c des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte finden insoweit keine Anwendung. In der landwirtschaftlichen Unfallversicherung gilt Satz 1 nur hinsichtlich der stillgelegten Flächen, die von dem Leistungsempfänger gepflegt werden; dies gilt für die Dauer des Bezuges eines Flächenzuschlags auch über die Vollendung des 65. Lebensjahres hinaus. Die Beiträge in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung werden wie vor der Antragstellung berechnet, soweit die Flächen nach der Stillegung gepflegt werden. Der Bund trägt die Beiträge zur Altershilfe für Landwirte und zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Sie werden vom Bund an den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen gezahlt.

(1) unverändert

(2) Hat der leistungsberechtigte landwirtschaftliche Unternehmer die Flächen ohne Stillegung abgegeben, gilt er in der Altershilfe für Landwirte als Empfänger eines vorzeitigen Altersgeldes. Soweit Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres oder dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit nicht gezahlt werden, gelten die Beiträge nur für die Erfüllung der Voraussetzung des § 2 Abs. 1 Buchstabe b und § 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte als entrichtet.

(2) Hat der leistungsberechtigte landwirtschaftliche Unternehmer die Flächen ohne Stillegung abgegeben, gilt er in der Altershilfe für Landwirte als Empfänger eines vorzeitigen Altersgeldes. **Hat der Leistungsberechtigte die Erklärung zur Weiterentrichtung von Beiträgen nach § 27 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte abgegeben, hat er die Beiträge zur Hälfte zu tragen, im übrigen gelten die Beiträge als entrichtet.** Soweit Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres oder dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit nicht gezahlt werden, gelten die Beiträge nur für die Erfüllung der Voraussetzung des § 2 Abs. 1 Buchstabe b und § 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte als entrichtet.

Entwurf

(3) Hat der leistungsberechtigte landwirtschaftliche Unternehmer Flächen nach § 2 stillgelegt und nach § 3 abgegeben, ist er in der Altershilfe für Landwirte wie ein Empfänger vorzeitigen Altersgeldes zur Weiterentrichtung von Beiträgen berechtigt. Absatz 2 Satz 2 gilt. Bei Weiterentrichtung von Beiträgen *trägt* der Bund die gezahlten Beiträge im Verhältnis des *Wirtschaftswerts* der stillgelegten Flächen *zum Wirtschaftswert* der insgesamt abgegebenen und stillgelegten Flächen im Zeitpunkt *der Antragstellung, wenn der vorgenannte Anteil der stillgelegten Flächen mindestens 30 vom Hundert beträgt. Absatz 1 Satz 7 gilt. Für die Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung gilt Absatz 1 entsprechend, soweit Flächen stillgelegt werden.*

(4) Solange ein rentenversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nicht besteht, gilt bei mitarbeitenden Familienangehörigen die Zeit des Bezuges von Ausgleichsgeld als Beitragszeit in der Altershilfe für Landwirte. Absatz 1 Satz 6 und 7 gilt entsprechend.

(5) Landwirtschaftliche Unternehmer, die eine Produktionsaufgaberente erhalten sowie mitarbeitende Familienangehörige, die Ausgleichsgeld erhalten, sind während des Bezuges dieser Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte versichert, wenn sie unmittelbar vor dem Leistungsbezug in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung versichert waren und weder versicherungspflichtig beschäftigt sind noch Krankengeld beziehen. Der Bezug des Grundbetrages der Produktionsaufgaberente sowie des Ausgleichsgeldes gilt als Bezug eines vorzeitigen Altersgeldes nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte. *§ 62 Abs. 1 und 1 b* des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte gilt entsprechend.

(6) Die Gewährung einer Produktionsaufgaberente schließt den Anspruch des landwirtschaftlichen Unternehmers und seines Ehegatten auf Zuschuß zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung nach § 47 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte aus.

(7) Für landwirtschaftliche Unternehmer gilt § 1 Abs. 3 entsprechend.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(3) Hat der leistungsberechtigte landwirtschaftliche Unternehmer Flächen nach § 2 stillgelegt und nach § 3 abgegeben, ist er in der Altershilfe für Landwirte wie ein Empfänger vorzeitigen Altersgeldes zur Weiterentrichtung von Beiträgen berechtigt. Absatz 2 Satz 2 **und 3** gilt **entsprechend mit der Maßgabe, daß** bei Weiterentrichtung von Beiträgen der Bund die gezahlten Beiträge im Verhältnis **der Größe** der stillgelegten Flächen **zur Größe** der insgesamt abgegebenen und stillgelegten Flächen im Zeitpunkt **des Leistungsbeginns trägt und der übrige Beitragsanteil zur Hälfte als entrichtet gilt.**

(4) unverändert

(5) Landwirtschaftliche Unternehmer, die eine Produktionsaufgaberente erhalten sowie mitarbeitende Familienangehörige, die Ausgleichsgeld erhalten, sind während des Bezuges dieser Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 des **Zweiten** Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte versichert, wenn sie unmittelbar vor dem Leistungsbezug in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung versichert waren und weder versicherungspflichtig beschäftigt sind noch Krankengeld beziehen. Der Bezug des Grundbetrages der Produktionsaufgaberente sowie des Ausgleichsgeldes gilt als Bezug eines vorzeitigen Altersgeldes nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte. **§ 29 Abs. 4 und die §§ 30 und 31** des **Zweiten** Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte gelten entsprechend.

(6) unverändert

(7) unverändert

Entwurf

§ 15

Gesetzliche Rentenversicherung und Krankenversicherung, Zusatzversorgung für landwirtschaftliche Arbeitnehmer

(1) Die Zeit des Bezuges von Ausgleichsgeld für landwirtschaftliche Arbeitnehmer gilt in der gesetzlichen Rentenversicherung *und in der Zusatzversorgung für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft nach dem Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft* als rentenversicherungspflichtige Beschäftigung; die Zuständigkeit des bisherigen Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung bleibt unberührt. Beitragsbemessungsgrundlage in der gesetzlichen Rentenversicherung ist das der Berechnung des Ausgleichsgeldes zugrundeliegende Bruttoarbeitsentgelt. Die Beitragsbemessungsgrundlage erhöht sich zum 1. Juli eines jeden Jahres entsprechend der Anpassung der Ausgleichsgelder. Der Bund trägt die Beiträge und führt sie an den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen ab. Der Verband oder die landwirtschaftlichen Alterskassen leiten die Beiträge unverzüglich an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung weiter. Das Nähere über Zahlung und Abrechnung können die landwirtschaftlichen Alterskassen und die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung durch Vereinbarung regeln.

(2) Soweit die Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichten für Arbeitgeber vorsehen, gelten diese für die zur Zahlung des Ausgleichsgeldes Verpflichteten entsprechend. § 1401 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.

(3) Während des Bezuges von Ausgleichsgeld sind Arbeitnehmer in der gesetzlichen Krankenversicherung nach *§ 165 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung* versichert, wenn sie unmittelbar vor dem Leistungsbezug in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren und weder versicherungspflichtig beschäftigt sind noch Krankengeld beziehen. Der Bezug des Ausgleichsgeldes gilt als Bezug von Arbeitsentgelt. Der Bund trägt die Arbeitgeberanteile an den Krankenversicherungsbeiträgen und führt sie an den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen ab. Der Verband oder die landwirtschaftlichen Alterskassen leiten die Arbeitgeberanteile zusammen mit den Arbeitnehmeranteilen an die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung weiter. Soweit das *Zweite Buch der Reichsversicherungsordnung* Pflichten für Arbeitgeber vorsieht, gelten diese für die zur Zahlung des Ausgleichsgeldes Verpflichteten entsprechend.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 15

Gesetzliche Rentenversicherung und Krankenversicherung, Zusatzversorgung für landwirtschaftliche Arbeitnehmer

(1) Die Zeit des Bezuges von Ausgleichsgeld für landwirtschaftliche Arbeitnehmer gilt in der gesetzlichen Rentenversicherung als rentenversicherungspflichtige Beschäftigung; die Zuständigkeit des bisherigen Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung bleibt unberührt. Beitragsbemessungsgrundlage in der gesetzlichen Rentenversicherung ist das der Berechnung des Ausgleichsgeldes zugrundeliegende Bruttoarbeitsentgelt. Die Beitragsbemessungsgrundlage erhöht sich zum 1. Juli eines jeden Jahres entsprechend der Anpassung der Ausgleichsgelder. Der Bund trägt die Beiträge und führt sie an den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen ab. Der Verband oder die landwirtschaftlichen Alterskassen leiten die Beiträge unverzüglich an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung weiter. Das Nähere über Zahlung und Abrechnung können die landwirtschaftlichen Alterskassen und die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung durch Vereinbarung regeln.

(2) unverändert

(3) Während des Bezuges von Ausgleichsgeld sind Arbeitnehmer in der gesetzlichen Krankenversicherung nach **§ 5 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch** versichert, wenn sie unmittelbar vor dem Leistungsbezug in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren und weder versicherungspflichtig beschäftigt sind noch Krankengeld beziehen. Der Bezug des Ausgleichsgeldes gilt als Bezug von Arbeitsentgelt. Der Bund trägt die Arbeitgeberanteile an den Krankenversicherungsbeiträgen und führt sie an den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen ab. Der Verband oder die landwirtschaftlichen Alterskassen leiten die Arbeitgeberanteile zusammen mit den Arbeitnehmeranteilen an die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung weiter. Soweit das **Fünfte Buch Sozialgesetzbuch** Pflichten für Arbeitgeber vorsieht, gelten diese für die zur Zahlung des Ausgleichsgeldes Verpflichteten entsprechend.

(4) Die Zeit des Bezuges von Ausgleichsgeld für landwirtschaftliche Arbeitnehmer steht der Zeit einer Beschäftigung als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft gleich.

Entwurf

§ 16

Beschäftigte bei Teilflächenstillegung, Extensivierung und Aufgabe von Rebflächen

§ 14 Abs. 4 und 5 sowie § 15 gelten entsprechend für mitarbeitende Familienangehörige und Arbeitnehmer, deren Beschäftigung in einem landwirtschaftlichen Unternehmen *nach der Vollendung des 58. Lebensjahres* aufgrund einer Maßnahme nach Maßgabe

1. der Verordnung (EWG) Nr. 1094/88 des Rates vom 25. April 1988 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 797/85 und Nr. 1760/87 hinsichtlich der Stillegung von Ackerflächen und der Extensivierung und Umstellung der Erzeugung (ABl. EG Nr. L 106 S. 28) durch Stillegung von Ackerflächen oder Extensivierung der Erzeugung,

2. der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 des Rates vom 24. Mai 1988 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1995/96 (ABl. EG Nr. L 132 S. 3)

endet.

VIERTER ABSCHNITT

Durchführung, Anwendung sonstiger Vorschriften, Kostentragung

§ 17

Durchführende Stellen

Dieses Gesetz wird von den landwirtschaftlichen Alterskassen (§ 16 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte) durchgeführt. Bundesunmittelbare Körperschaften unterliegen bei der Ausführung des Gesetzes den Weisungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, die im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erteilt werden.

§ 18

Anwendung sonstiger Vorschriften

(1) Soweit dieses Gesetz nicht Abweichendes bestimmt, gelten die für die Altershilfe für Landwirte maßgebenden Vorschriften des Ersten, Vierten und Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. Die Leistungen werden unter dem Vorbehalt der Rücknahme des Verwaltungsaktes mit Wirkung für die Vergangenheit für den Fall bewilligt, daß aufgrund der Mitwirkung des Leistungsberechtigten oder seiner mangelnden Mitwirkung das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, oder daß die zulässige Einkommensgrenze überschritten ist.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 16

Beschäftigte bei Teilflächenstillegung, Extensivierung und Aufgabe von Rebflächen

§ 14 Abs. 4 und 5 sowie § 15 gelten entsprechend für mitarbeitende Familienangehörige und Arbeitnehmer, deren Beschäftigung in einem landwirtschaftlichen Unternehmen aufgrund einer Maßnahme nach Maßgabe

1. unverändert

2. unverändert

endet. **Leistungen werden frühestens ab Vollendung des 58. Lebensjahres gewährt; das 58. Lebensjahr muß vor dem 1. Januar 1992 vollendet sein.**

VIERTER ABSCHNITT

Durchführung, Anwendung sonstiger Vorschriften, Kostentragung

§ 17

Durchführende Stellen

unverändert

§ 18

Anwendung sonstiger Vorschriften

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Die von der durchführenden Stelle mit der Prüfung und der Überwachung beauftragten Personen dürfen im Rahmen ihres Auftrages tagsüber an Werktagen Grundstücke des Leistungsberechtigten im Sinne des Ersten Abschnittes betreten und dort Prüfungs- und Überwachungsmaßnahmen durchführen, soweit dies zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen einer Maßnahme nach § 2 notwendig ist.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres über die Zusammenarbeit der durchführenden Stellen mit den zuständigen Behörden der Länder zur Sicherstellung der Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere bei der Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen, unter denen eine landwirtschaftliche Fläche als stillgelegt oder abgegeben gilt, bestimmen. Dabei kann die Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen, unter denen eine landwirtschaftliche Fläche als stillgelegt oder abgegeben gilt, unmittelbar den zuständigen Behörden der Länder übertragen werden.

§ 19

Kostentragung

(1) Die Leistungsaufwendungen trägt der Bund.

(2) Die bei der Durchführung dieses Gesetzes entstehenden Verwaltungskosten der durchführenden Stellen werden bei landesunmittelbaren Körperschaften von den Ländern und bei bundesunmittelbaren Körperschaften vom Bund getragen.

Beschlüsse des 11. Ausschusses: § 19 **Kostentragung** — unverändert

FÜNFTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 20

Befristung der Regelung

Vom 1. Januar 1992 an ist dieses Gesetz nur noch anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch erstmals vor diesem Zeitpunkt vorgelegen haben.

Beschlüsse des 11. Ausschusses: FÜNFTER ABSCHNITT **Schlußvorschriften** § 20 **Befristung der Regelung** — unverändert

§ 21

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Nr. 26 wird folgende neue Nummer 27 eingefügt:

„27. der Grundbetrag der Produktionsaufgaberente und das Ausgleichsgeld nach dem Ge-

Beschlüsse des 11. Ausschusses: § 21 **Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
setz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit bis zum Höchstbetrag von 36 000 Deutsche Mark;".	
2. In § 13 Abs. 2 wird nach der Nummer 2 der Punkt durch ein *Komma* ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:	2. In § 13 Abs. 2 wird nach der Nummer 2 der Punkt durch ein **Semikolon** ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:
„3. die Produktionsaufgaberente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit."	„3. die Produktionsaufgaberente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit."
3. § 52 wird wie folgt geändert:	3. § 52 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2b wird *wie folgt gefaßt:* „§ 3 Nr. 27 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1989 anzuwenden."	a) **Nach Absatz 2a** wird **folgender neuer** Absatz 2b **eingefügt:** **„(2b)** § 3 Nr. 27 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1989 anzuwenden."
b) Die bisherigen Absätze 2b und 2c werden neue Absätze 2c *und 2d.*	b) Die bisherigen Absätze 2b bis 2d werden neue Absätze 2c **bis 2e**.
c) *In* Absatz 15 wird folgender *Satz angefügt:* „§ 13 Abs. 2 Nr. 3 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1989 anzuwenden."	c) **Nach** Absatz 15 wird folgender **neuer Absatz 15a eingefügt:** **„(15a)** § 13 Abs. 2 Nr. 3 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1989 anzuwenden."
§ 22 **Berlin-Klausel**	§ 22 **Berlin-Klausel**
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.	unverändert
§ 23 **Inkrafttreten**	§ 23 **Inkrafttreten**
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich *der Absätze* 2 *und 3* am 1. Januar 1989 in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich **des Absatzes** 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.
(2) Die §§ 13 und 16 sowie im Zusammenhang hiermit auch die Vorschriften des Dritten und Vierten Abschnitts sowie § 21 treten mit Wirkung vom . . .*) in Kraft. Zahlungen sind jedoch erst vom 1. Januar 1989 an fällig.	(2) Die §§ 13 und 16 sowie im Zusammenhang hiermit auch die Vorschriften des Dritten und Vierten Abschnitts sowie § 21 treten mit Wirkung vom **13. August 1988** in Kraft. Zahlungen sind jedoch erst vom 1. Januar 1989 an fällig.
(3) § 2 Abs. 4 und § 18 Abs. 3 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.	**Absatz 3 entfällt**

*) Der Termin hängt von der (bisher nicht erteilten) Zustimmung der EG-Kommission zu den Maßnahmen der Teilflächenstillegung des Bundes und der Länder im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" ab.

Bericht des Abgeordneten Funk

A. Allgemeines

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 29. September 1988 den Gesetzentwurf in erster Lesung beraten und federführend dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, zur Mitberatung dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Finanzausschuß sowie dem Haushaltsausschuß — letzterem auch gemäß § 96 GO — überwiesen.

In seiner 70. Sitzung am 7. Dezember 1988 hat der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung die Beratung des Gesetzentwurfs aufgenommen. Auf Antrag der Fraktion der SPD wurde ein Vertreter der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft in der 71. Sitzung am 18. Januar 1989 angehört. In dieser Sitzung wurde die Beratung des Gesetzentwurfs fortgesetzt und abgeschlossen. In der Schlußabstimmung beschloß der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen,

- den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/2972 — in der geänderten Fassung anzunehmen sowie
- das Berichtsersuchen an die Bundesregierung zu Nummer 4 des Entschließungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP — Drucksache 10/1188 — für erledigt zu erklären.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf strebt eine soziale und einkommensmäßige Absicherung der älteren landwirtschaftlichen Unternehmer an, die nach langjähriger landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit insbesondere mangels Hofnachfolger diese Tätigkeit durch

- Stillegung der Fläche oder
- Abgabe der Fläche an bestimmte landwirtschaftliche Unternehmer oder für nichtlandwirtschaftliche Zwecke

einstellen. Ziel der Maßnahmen ist es, die Umsetzung der Beschlüsse des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom Februar 1988 zur Wiederherstellung des Marktgleichgewichts auf den Agrarmärkten der Gemeinschaft sozial zu flankieren und zugleich der Forderung nach Marktentlastung (durch Flächenstillegung), aber auch nach Verbesserung der Struktur im Markt verbleibender Unternehmen sowie den Interessen des Natur- und Umweltschutzes Rechnung zu tragen.

Infolgedessen sollen an ältere landwirtschaftliche Unternehmer und an die in der Landwirtschaft langjährig Beschäftigten, die aufgrund der Einstellung der landwirtschaftlichen Unternehmertätigkeit ihren Arbeitsplatz verlieren, eine Rente gezahlt und ihr bisheriger sozialer Schutz in der gesetzlichen Sozialversicherung weiterhin gewährleistet werden. Die Regelung soll für Neuanträge auf 3 Jahre begrenzt werden.

III. Zu den Beratungen in den mitberatenden Ausschüssen

1. Der Haushaltsausschuß hat den Gesetzentwurf — Drucksache 11/2972 — am 26. Oktober 1988 mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zugestimmt und die Vereinbarkeit der Gesetzesvorlage mit dem Haushalt nach § 96 GO festgestellt.

2. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat dem Gesetzentwurf mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zugestimmt. In seiner mitberatenden Stellungnahme hat er mitgeteilt, daß er einige Änderungen zum Regierungsentwurf empfehle und zu § 6 Abs. 3 des Gesetzentwurfs davon ausgehe, daß die Bewirtschaftung der Flächen durch den verstorbenen Unternehmer der Bewirtschaftung durch den hinterbliebenen Ehegatten unter der Voraussetzung des § 1 Abs. 2 auch bei der Bewilligung des Flächenzuschlags (§ 6 Abs. 3) gleichstehe.

   In der Diskussion wurde der Gesetzentwurf von den Mitgliedern aller Fraktionen mit Ausnahme von denen der Fraktion DIE GRÜNEN, die eine völlige Umkehr von der Förderung der Einstellung zur Förderung der ökologischen Weiterbewirtschaftung landwirtschaftlicher Betriebe forderten, begrüßt. Die Notwendigkeit einer Neuorientierung der gemeinsamen EG-Agrarpolitik sei unbestritten. Die Überschußproduktion fordere Konsequenzen, die jedoch nicht in einer drastischen Preissenkungsrunde, wie sie ursprünglich von der EG-Kommission vorgesehen war, bestehen könne, sondern durch eine Honorierung der Flächenstillegung flankiert werden müsse. Bei diesen unabdingbaren Eingriffen in bestehende Strukturen durch Anpassung der Erzeugung an den Marktbedarf durch Stabilisatoren könne die schwierige Situation vieler landwirtschaftlicher Unternehmer in fortgeschrittenem Alter und in strukturschwachen Betrieben nicht unberücksichtigt bleiben.

   Dies gelte in erster Linie für die in besonderem Maße betroffenen Betriebsleiter ohne Hofnachfolger, die vor der Wahl der Investition oder des Ausscheidens aus der landwirtschaftlichen Produktion stünden, ohne andere Alternativen zu haben. Investitionen in solchen Fällen seien vielfach unrenta-

bel, und berufliche Alternativen lägen nicht vor. Die einzige Alternative bestehe hier in einem sozial und einkommensmäßig abgesicherten vorzeitigen Übergang in den Ruhestand, um Fehlinvestitionen auszuschließen, denn der fortschreitende europäische Integrationsprozeß erfordere wettbewerbsfähige Unternehmen auf der Grundlage des bäuerlichen Familienbetriebes.

Über die Gewichtung der über den sozialen Schutzzweck hinausreichenden Zielsetzungen des Gesetzentwurfs der Marktentlastung, der Agrarstrukturverbesserung und der Berücksichtigung von Natur- und Umweltschutz gingen die Auffassungen wesentlich auseinander. Während von Mitgliedern der Fraktionen der CDU/CSU und FDP an der grundsätzlichen Gewichtung, wie sie im Regierungsentwurf vorgezeichnet ist, prinzipiell festgehalten und damit die Beibehaltung eines gewissen Vorrangs der Marktentlastung befürwortet wurde, sahen die Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN darin eine Gefahr für die weitere strukturelle Entwicklung sowie für die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe insbesondere in strukturschwachen Gebieten, wie den Mittelgebirgslagen. Es drohe hier eine Auszehrung dieser ländlichen Räume mit einer nicht unerheblichen Gefahr für Natur- und Umweltschutz.

Dieser Argumentation wurde von Mitgliedern der Fraktionen der CDU/CSU und FDP entgegengehalten, daß eine Rückführung der Produktion durch Flächenstillegung mit der Möglichkeit der Schaffung von ökologischen Ausgleichsräumen auch aus Gründen des Naturschutzes vorrangig notwendig sei. Die Gefahr einer regional schwerpunktmäßig erfolgenden Stillegung könne nicht überbewertet werden, wie auch die bisherige Erfahrung mit der Ackerflächenstillegung nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" zeige. Man dürfe die übrigen Förderungsmaßnahmen zugunsten der Landbewirtschaftung in benachteiligten Gebieten nicht außer Betracht lassen, die einen Anreiz zur Weiterbewirtschaftung der abzugebenden Flächen durch den übernehmenden Betrieb gewährleisteten. Auch dürften die sozialen Auswirkungen dieses Gesetzentwurfs nicht vergessen werden: Leistungsberechtigte in benachteiligten Regionen erzielten gegenüber ihrer bisherigen landwirtschaftlichen Unternehmertätigkeit eine Verbesserung und dauerhafte Sicherung ihrer Einkommenslage. Hinzu komme die erhebliche Entlastung des ausscheidenden Unternehmers von den Soziallasten, die gerade bei einkommensschwachen Betrieben in strukturschwachen Regionen erheblich sei.

Im übrigen dürfte die Mentalität der begünstigten Landwirte, die ihr Leben lang landwirtschaftliche Nutzung der Flächen als erstrebenswertes Ziel angesehen hätten, dem befürchteten Trend zur überwiegenden Stillegung von Flächen entgegenwirken. Nicht zu verkennen sei, daß auch in diesen Regionen ein bereits seit Jahren ablaufender Strukturwandlungsprozeß der Landwirtschaft durch finanzielle Hilfen des Staates allenfalls um einige Jahre vorgezogen werde. Hier werde kein Zwang auf den einzelnen Landwirt ausgeübt, auch nicht im Hinblick auf seine Wahl der besten Verwendungsmöglichkeiten seiner landwirtschaftlich genutzten Flächen. Ein Zwang zu unrentablen Investitionen mit der Gefahr des weiteren erheblichen Kapitalverzehrs entstehe vielmehr ohne die Hilfe dieses Gesetzentwurfs für die Betriebe ohne Hofnachfolger. Durch die Hilfen dieses Gesetzentwurfs dürfte im Gegenteil die Betriebsstruktur in strukturschwachen Regionen zukünftig verbessert werden können.

Um Befürchtungen über negative Auswirkungen von Stillegungsmaßnahmen in bestimmten Regionen entgegenzuwirken und zugleich aber die Entscheidungsfreiheit des einzelnen Landwirts zu wahren, wurde bei zwei Gegenstimmen ein Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen, wonach der Leistungsbezieher bei Weiterentrichtung von Beiträgen zur Altershilfe für Landwirte bereits mit dem halben Beitrag seinen Leistungsanspruch in vollem Umfang verbessern kann.

Von Mitgliedern der Fraktionen der CDU/CSU und FDP wurde ferner die im Regierungsentwurf vorgesehene Halbierung des bei Flächenstillegung zu zahlenden Flächenzuschlags unterstützt. Diese Halbierung wird dann vorgenommen, wenn die Milchreferenzmengen für die Dauer der Stillegung lediglich ausgesetzt werden.

Als Begründung wurde angeführt, daß es sich bei diesem Gesetz um ein Angebot an die Landwirte handele, das diese in freier Entscheidung annehmen oder ablehnen könnten. Darüber hinaus hätten diese Landwirte auch ein Wahlrecht, ob sie die Flächen stillegten und die Milchrente in Anspruch nähmen oder die Referenzmengen aussetzten. Außerdem könnten sich diese Landwirte auch für die Verpachtung der Flächen mit Übertragung der Referenzmengen an den Verpächter entscheiden.

Zum anderen müsse berücksichtigt werden, daß der Gesetzgeber mit der Gewährung gesetzlicher Leistungen, die voll aus Bundesmitteln finanziert würden, bestimmte Auflagen verbinden und bestimmte Entscheidungen des Landwirts unterschiedlich finanziell honorieren könne. Insofern sei es nur angemessen, daß die Entscheidung des Landwirts, dem Bund die Referenzmengen durch Inanspruchnahme der Milchrente zu übertragen, hier finanziell besser — d. h. mit dem vollen Flächenzuschlag — dotiert werde. Durch diese Entscheidung leiste der Landwirt einen freiwilligen Beitrag zum Abbau des bestehenden Überhangs an Milchreferenzmengen. Es müsse jede Möglichkeit — also auch mit diesem Gesetzentwurf — genutzt werden, um einen Beitrag zum Abbau des Referenzmengenüberhangs („Bauchladen") zu leisten.

Im übrigen seien bestimmte gravierende regionale Schwerpunkte bei der Stillegung von Flächen und damit verbundene Auswirkungen für die Milchproduktion gerade bei einer Gesamtbetrachtung

der gesetzlichen Regelung nicht zu erwarten. Hierbei müßten insbesondere auch die durch die Änderungsanträge erfolgten finanziellen Aufbesserungen bei der strukturverbessernden Flächenabgabe berücksichtigt werden.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD traten dieser Auffassung entschieden entgegen und beantragten eine Streichung des § 6 Abs. 3 Satz 3 des Entwurfs. Sie befürchteten eine überproportionale Inanspruchnahme der Milchrente bei Stillegung von Flächen in strukturschwachen Gebieten, insbesondere in den Mittelgebirgslagen. Die daraus folgenden negativen Auswirkungen auf die Milchproduktion und die Molkereistruktur in diesen Gebieten seien nicht hinnehmbar. Diese Befürchtungen würden noch dadurch genährt, daß beabsichtigt sei, bei Abgabe von Flächen mit Milchreferenzmengen den bereits bisher geltenden Referenzmengenabzug von 20 v. H. auf 50 v. H. im Rahmen einer Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung zu erhöhen. Der Antrag wurde mehrheitlich abgelehnt.

Die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN lehnten diese gesetzliche Regelung wegen der negativen Rückwirkungen auf Natur und Umwelt sowie auf die Landwirtschaft allgemein ab.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP befürworteten auch die im Regierungsentwurf vorgesehene Abgrenzung des berechtigten Personenkreises ab einer Altersgrenze von 58 Jahren und die Befristung der Regelung für Neuanträge auf 3 Jahre. Sie hielten es für entscheidend, daß der Landwirt nunmehr, entgegen der zwischenzeitlichen Gefahr einer plafondierten Lösung, einen umfassenden rentenrechtlichen Anspruch habe. Wer die Leistungsvoraussetzungen erfülle, erhalte die Produktionsaufgaberente und damit eine echte Alternative zu einer aus der betrieblichen Situation heraus gegebenen unsicheren Zukunftsperspektive. Die derzeitige gesamtwirtschaftliche Lage mache eine Haushaltspolitik der Solidität und Ausgabenbegrenzung unumgänglich.

Ein Antrag der Fraktion der SPD, der im Hinblick auf die auch nach 1991 fortbestehende schwierige Situation in der Landwirtschaft die Leistungsgewährung an Unternehmer und Arbeitnehmer bereits ab dem 55. Lebensjahr und unter erleichterten Voraussetzungen für Arbeitnehmer vorsah, wurde deshalb abgelehnt.

Die Änderungsvorschläge des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurden im übrigen vom federführenden Ausschuß übernommen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten schlug gleichzeitig vor, den Berichtsauftrag an die Bundesregierung zu den Möglichkeiten und Kosten der Einführung eines vorgezogenen Altersgeldes aus der Altershilfe für Landwirte an landwirtschaftliche Unternehmer (Drucksache 10/1188, Nummer 4, angenommen in der 111. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Dezember 1984) für erledigt zu erklären. Diesem Vorschlag stimmte der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung einstimmig zu.

3. Der Finanzausschuß schlug mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN vor, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen. Zugleich bat er den federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung um Prüfung der Frage, ob durch die geplanten Regelungen im Bereich der Arbeitnehmerabfindungen insofern eine Ungleichbehandlung (Besserstellung) gegenüber anderen Arbeitnehmergruppen eintrete, als unterschiedliche Betriebszugehörigkeitszeiten Platz griffen.

IV. Zu den Beratungen im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Der Gesetzentwurf wurde von den Mitgliedern der Fraktionen der CDU/CSU und FDP als notwendige soziale Komponente der Neuorientierung der gemeinsamen EG-Agrarpolitik begrüßt, um den besonderen Schwierigkeiten landwirtschaftlicher Unternehmer in fortgeschrittenem Lebensalter und ohne Hofnachfolger Rechnung zu tragen.

Auch von den Mitgliedern der Fraktion der SPD wurde die Zielsetzung des Gesetzentwurfs begrüßt, allerdings wurden die Maßnahmen des Gesetzentwurfs als nicht umfassend genug bezeichnet. Deshalb wurden vor allem eine Ausweitung des Personenkreises durch Herabsetzung der Altersgrenze auf das 55. Lebensjahr und eine zeitliche Ausdehnung des Geltungsbereichs des Gesetzes bis 1999 beantragt.

Die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN forderten statt dessen eine sinnvolle Agrar-Sozialpolitik, die gerade die kleinen und mittleren Betriebe, die Existenzen und Erwerbsarbeitsplätze erhalte, ein sozialökologisches Sofortprogramm zur Existenzsicherung und Entschuldung bäuerlicher Betriebe sowie eine Vorruhestandsregelung zur Erleichterung der Betriebsübergabe. Sie lehnten den Gesetzentwurf wegen völlig falscher Zielsetzung ab.

Im Vordergrund der Beratungen stand die soziale Absicherung landwirtschaftlicher Arbeitnehmer, die durch eine Maßnahme der Flächenstillegung oder -abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmers ihren Arbeitsplatz verlieren.

Ansatzpunkt der Kritik der Mitglieder der Fraktion der SPD war die Abhängigkeit des Leistungsanspruchs des Arbeitnehmers von der Entscheidung des landwirtschaftlichen Unternehmers über die Weiterführung seines Betriebes. Es liege insoweit allein beim Unternehmer, ob der Arbeitnehmer Leistungen erhalten könne. Auch sei die Ursächlichkeit der Stillegung oder Abgabe der betrieblich genutzten Flächen durch den Unternehmer für das Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Betrieb dann schwierig nachzuweisen, wenn die Entlassung längere Zeit vor der Flächenstillegung oder Abgabe erfolge. Dem Arbeitnehmer müsse ebenso wie dem Unternehmer die Entscheidung über ein Ausscheiden aus dem Betrieb freige-

stellt werden. Sie stellten deshalb den Antrag, Arbeitnehmern, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind und das 55. Lebensjahr vollendet haben, ein Ausgleichsgeld bereits dann zu bewilligen, wenn sie in den letzten 120 Kalendermonaten vor der Antragsstellung mindestens 90 Kalendermonate in landwirtschaftlichen Unternehmen hauptberuflich tätig gewesen seien. Das Ausgleichsgeld wäre also unabhängig von einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund einer Stillegung oder Abgabe der Flächen eines landwirtschaftlichen Betriebes nach §§ 2 und 3 des Gesetzentwurfs zu gewähren. Der Antrag wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP abgelehnt.

Nach Auffassung der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP können den Arbeitnehmern, die aus einem landwirtschaftlichen Betrieb ausscheiden, nicht unabhängig von der Einstellung oder Einschränkung der Produktionstätigkeit des Betriebs und dem Grund ihrer Entlassung Leistungen zugesprochen werden. Dies würde der Einführung eines allgemeinen Vorruhestands, begrenzt auf den Bereich der Landwirtschaft, gleichkommen; hierfür habe den Tarifvertragsparteien nach dem Vorruhestandsrecht lange Zeit die Möglichkeit offengestanden. Hervorgehoben wurde jedoch auch, daß die Kündigung des Arbeitnehmers nicht allein durch die Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit des Unternehmers verursacht sein müsse; es könnten durchaus weitere Ursachen hinzutreten. Die Einstellung der Unternehmertätigkeit müsse nur mitursächlich sein. Der Ausschuß ging deshalb einhellig davon aus, daß die Entlassung eines Arbeitnehmers in den letzten zwölf Monaten vor der Stillegung oder Abgabe des Unternehmens auf dessen Unternehmerentscheidung beruht. Das gleiche gilt bei den Leistungen des § 13 des Gesetzentwurfs.

Mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP wurde ferner ein Änderungsantrag ihrer Fraktionen angenommen, wonach im Unterschied zum Regierungsentwurf aus Gründen der Gleichbehandlung mit dem Unternehmer für die Leistungsberechtigung nicht die Vollendung des 58. Lebensjahres beim Ausscheiden aus dem Arbeitsleben maßgebend sein solle, sondern dieses Lebensalter während der zeitlichen Befristung des Gesetzes (bis Ende 1991) erreicht sein müsse. Ein Arbeitnehmer erhalte also auch Leistungen, wenn er — die Erfüllung der anderen Leistungsvoraussetzungen unterstellt — vor dem 1. Januar 1992 58 Jahre alt werde.

B. Besonderer Teil

Soweit die Einzelvorschriften des Gesetzentwurfs der Bundesregierung — Drucksache 11/2972 — unverändert übernommen wurden, wird auf dessen Begründung verwiesen.

Zur Begründung der aufgrund der Beratungen beschlossenen Änderungen und Ergänzungen des Gesetzentwurfs wird auf folgendes hingewiesen:

Zu § 1

Die Änderung in Absatz 1 Nr. 4 ist zur Klarstellung erforderlich. Nur ein aktives Handeln des Unternehmers in der Vergangenheit, mit dem der Fläche nach eine Verringerung der Betriebsgröße verbunden war, soll die Leistungsberechtigung ausschließen. Die Änderung dient deshalb der Verdeutlichung dieses Anliegens, daß insbesondere Maßnahmen, die den Wirtschaftswert beeinflussen, ohne daß sich die Flächengröße des Betriebes ändert, wie z. B. der Abbau von Viehüberbesatz oder die Änderung der Nutzungsart, unschädlich sind.

Zu § 2

Aus Gründen der Agrar- und Marktstrukturverbesserung einschließlich umweltrelevanter Gesichtspunkte ist es notwendig, die Mobilität der Flächen und die Zulässigkeit zweckmäßiger Austausche uneingeschränkt aufrechtzuerhalten. Soweit im Rahmen eines behördlichen Verfahrens Flächen ausgetauscht werden, wird durch die Regelung sichergestellt, daß für die Berechnung der Mindeststillegungsfrist auch die Zeit angerechnet wird, die durch die Stillegung der im Tauschwege erlangten Flächen erbracht wird.

Zu § 3

Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 stellt klar, daß auch ältere, berufserfahrene landwirtschaftliche Unternehmer, denen aufgrund der damals gegebenen Verhältnisse der Abschluß solcher für jüngere Landwirte heute vorgesehener beruflicher Ausbildungen nicht oder nur teilweise möglich war, als übernehmende Stelle für landwirtschaftlich genutzte Flächen in Betracht kommen. Die Änderung entspricht einem Anliegen des Bundesrates.

Die Ergänzung in Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b soll es z. B. Gemeinden ermöglichen, Flächen von Landwirten, beispielsweise in Wasserschutzgebieten, zu erwerben und dafür diesen Landwirten Flächen von aufgabewilligen Unternehmern in anderen Gebieten zur landwirtschaftlichen Nutzung zu überlassen.

Zu § 6 Abs. 3

Die Änderung der Berechnungsgrundlage des Flächenzuschlags für bestimmte Fallkonstellationen trägt einem Anliegen der Praxis und des Bundesrates Rechnung. Da nicht für alle Gemeinden ein Liegenschaftskataster vorhanden ist, das die Ertragsmeßzahlen der Flurstücke ausweist, aus der die durchschnittliche Ertragsmeßzahl der stillzulegenden Parzelle zu ermitteln ist, muß in diesen Fällen mangels anderweitig verfügbarer Daten auf die Ertragsmeßzahlen des Betriebes zurückgegriffen werden. Da dieses Verfahren beim Flächenzuschlag zu einer besseren Honorierung der schlechten Böden und zu einem schlechteren Entgelt für gute Böden führt, muß es auch im Hinblick auf das angestrebte vorrangige Ziel der Marktentlastung auf das notwendige Maß beschränkt bleiben. Ferner wird der Flächenzuschlag bei Stillegung von Flächen des Wein- und Gartenbaus pauschal festgesetzt.

Die Ergänzung in Absatz 3 Nr. 1 soll auch in den Fällen die Zahlung eines Flächenzuschlages ermöglichen, in denen Flächen z. B. durch Zwischenschal-

tung einer Gemeinde getauscht werden (vgl. Begründung zu § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b).

Zu § 7 Abs. 1

Durch die Regelung wird sichergestellt, daß ein Antrag auf Leistungsbewilligung in Schriftform nicht erforderlich ist. Es genügt jede ernstgemeinte Willensbekundung des Berechtigten, die auf eine Leistungsbewilligung gerichtet ist. Damit wird einem Anliegen des Bundesrates im Rahmen des Möglichen Rechnung getragen.

Zu § 9 Satz 1 Nr. 1

Die Regelung erfaßt die Fälle, in denen ein Arbeitnehmer vor dem 1. Januar 1992 das 58. Lebensjahr vollendet und z. B. aufgrund einer Flächenstillegung seinen Arbeitsplatz verliert. Vollendet der Unternehmer während der Geltungsdauer des Gesetzes das 58. Lebensjahr, kann er die Produktionsaufgaberente beanspruchen, während der gleichaltrige Arbeitnehmer bisher hiernach keine Ansprüche hätte. Es soll eine Gleichbehandlung von Unternehmern und Arbeitnehmern herbeigeführt werden.

Zu § 11

Zu Absatz 1 vgl. Begründung zu § 7 Abs. 1.

Die Regelung in Absatz 2 Nr. 1 führt zur Gleichbehandlung von Arbeitnehmer- und Unternehmeransprüchen. Wie in der Begründung zum Regierungsentwurf ausgeführt, soll die Leistung ab Bezug des normalen Altersruhegeldes (ab 65. Lebensjahr) entfallen. Im übrigen wird — wie beim Unternehmer — ein vorher bereits bezogenes Altersruhegeld angerechnet (vgl. Änderung zu § 12).

Zu § 12 Satz 3 Nr. 2

Vgl. Begründung zu § 11 Abs. 2 Nr. 1.

Zu § 13

Die Vorschrift stellt — wie in der Begründung zu § 9 Satz 1 Nr. 1 ausgeführt — insbesondere auch bei einer Maßnahme der Flächenstillegung und Extensivierung nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" eine grundsätzliche Gleichbehandlung von Unternehmern und Arbeitnehmern sicher.

Zu § 14

Nach der in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Regelung sollen landwirtschaftliche Unternehmer, die ihre Flächen nicht vollständig stillegen, sondern vollständig oder teilweise an andere im Markt verbleibende Unternehmen weitergeben, vom Beitrag zur Altershilfe zur Hälfte entlastet werden. Insoweit trägt die Solidargemeinschaft den Beitragsausfall. Die Regelung trägt im wesentlichen einem Anliegen des Bundesrates Rechnung und berücksichtigt zugleich den vorrangig marktentlastenden Ansatzpunkt des Gesetzentwurfs.

Die Änderungen in Absatz 5 beinhalten redaktionelle Anpassungen an die Vorschriften des Gesundheits-Reformgesetzes.

Zu § 15

Die Regelung der Absätze 1 und 4 stellt sicher, daß die Zeit des Bezuges von Ausgleichsgeld in der bundesgesetzlichen Zusatzversorgung für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft nicht als Tatbestand für die Kürzung der dortigen Leistung dienen soll.

Die Änderungen in Absatz 3 sind redaktionelle Anpassungen an die Vorschriften des Gesundheits-Reformgesetzes.

Zu § 16

Vgl. Begründung zu § 13.

Zu § 21

Redaktionelle Änderungen.

Zu § 23

Die Änderungen in den Absätzen 1 und 3 sind wegen des rückwirkenden Inkrafttretens notwendig. Die Konkretisierung im Absatz 2 soll sicherstellen, daß landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die aufgrund einer Maßnahme der Flächenstillegung nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" ihren Arbeitsplatz verlieren, rückwirkend ab dem Inkrafttreten dieses Flächenstilllegungsprogramms Leistungen erhalten sollen. Die hierfür maßgebenden gemeinsamen Förderungsgrundsätze von Bund und Ländern sind am 13. August 1988 in Kraft getreten.

Bonn, den 18. Januar 1989

Funk

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333